



Einstellungsvertrag

1. Der Reit- und Fahrverein Attendorn – Askay e.V. nachfolgend Vermieter genannt vermietet in der Reitanlage: Holzweg Str., Hof Jung, 57439 Attendorn

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Tel./Handy _____

- nachfolgend Mieter genannt –

1 Box zum Preis von z.Zt. _____ monatlich. Die Vermietung beginnt am _____ und verlängert sich automatisch nach einer 6 monatigen Probezeit. Diese Box dient ausschließlich der Pferdehaltung! Der Vermieter ist zur Boxeneinteilung bzw. Änderung der Boxenzuteilung berechtigt.

2. Miete

Die Miete ist monatlich im Voraus bis zum 10. des jeweiligen Monats per Lastschrift zu zahlen.

Der Vermieter hat die Box selbst angemietet. Der Vermieter ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Hauptmiete diese Erhöhung anteilig für die jeweilige Box des Mieters umzulegen und von diesem sodann den entsprechend erhöhten Mietzins zu verlangen. Dem Vermieter steht insoweit ein ausdrücklicher Leistungsvorbehalt zu.

In dem Boxenpreis ist die Benutzungsgebühr für die Weiden enthalten, sofern Witterung und Zustand die Benutzung zulassen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich nach Rücksprache mit dem Vermieter.

Voraussetzung für die Anmietung einer Box ist die Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay e.V., oben als Vermieter genannt.

3. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann vom Vermieter zum Monatsende mit zweimonatlicher Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.

Eine Änderungskündigung, insbesondere eine Preisanhebung, kann mit monatlicher Frist erklärt werden.

Der Mieter kann zum Monatsende ebenfalls mit zweimonatiger Kündigungsfrist kündigen.

4. Außerordentliche Kündigung

Für den Vermieter besteht das Recht zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung:

- a) Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen nach einmaliger vorheriger Abmahnung.
- b) Bei einem Verhalten des Einstellers oder Person, die er mit dem Reiten oder Versorgung seines Pferdes betraut hat, dass der Gemeinschaft oder dem Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay e.V. (den Mitgliedern, den Pferden oder dem Stall) schadet, gegen die guten Sitten oder Vereinszwecke verstößt.
- c) Bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
- d) Der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten oder Versorgung seines Pferdes beauftragt hat, trotz Abmahnung sich nicht an die Boxen- bzw. Stallordnung hält. Es ist eine einmalige schriftliche Abmahnung erforderlich.

Sofern dem Einsteller gekündigt wird, steht ihm das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einzulegen. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand des Vermieters als Schiedsgutachter zur Frage der Rechtmäßigkeit der Kündigung verbindlich für Mieter und Vermieter. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er die Entscheidung des Vorstandes als für sich verbindlich annimmt und deshalb nicht gerichtlich gegen die Kündigung vorgeht.

5. Bauliche Veränderungen

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen durchzuführen.

6. Reparaturen

Der Mieter verpflichtet sich, die angemieteten Gegenstände pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die von ihm oder einer von ihm mit dem Reiten oder Pferdebetreuung beauftragten Personen zu vertreten sind. Für von seinem Pferd verursachte Schäden gilt die Haftung nach § 833 BGB. Reparaturen, die durch normalen Verschleiß notwendig werden, trägt der Vermieter. Das gilt nicht für Schönheitsreparaturen und für kleinere Reparaturen bis jährlich 50,00 € je Box. Diese trägt der Mieter.

7. Pflichten

Bei Vertragsunterzeichnung hat der Mieter den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen sowie einen Impfpass / Pferdepass mit vollständigem Impfschutz gegen Husten und Herpes vorzulegen. Diese Unterlagen werden in Kopie dem Vertrag beigelegt. Der Vermieter kann jederzeit den erneuten Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung verlangen. Der Mieter garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt oder vergleichbare Eigenschaften hat, die auf andere Pferde übergreifen können. Der Vermieter ist berechtigt, ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Mieters zu verlangen. Der Mieter versichert, dass das eingestellte Pferd sein Eigentum ist und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Die Mieter sind verpflichtet, die Boxen, Stallgasse, Hof- und sonstige für Pferdehaltung benötigte Verkehrsflächen in betriebsbereitem Zustand zu halten (insbesondere Winterdienst). Für evtl. Schäden haftet der Vermieter nicht.

8. Haftung des Mieters

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der anderen von ihm benutzten Einrichtungen durch ihn, sein Pferd oder eine mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes beauftragte Person verursacht werden.

10 . Vermieterpfandrecht

Der Vermieter wird ausdrücklich ermächtigt, bei Zahlungsverzug (§ 4a dieses Vertrages) von dem im § 8 BGB verankerten Vermieterpfandrecht Gebrauch machen zu können. Die Verkaufsberechtigung an dem gepfändeten Pferd tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein. Ansonsten gelten insoweit die Vorschriften des BGB.

11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter bzw. seine Mitglieder haften nicht für Schäden an den eingestellten Pferden des Mieters soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dasselbe gilt für alle sonstigen von dem Mieter eingebrachten Gegenstände wie Sattelzeug usw.

12. Tierarzt

Der Vermieter kann im Namen des Mieters und auf dessen Kosten einen Tierarzt bestellen, wenn ein Notfall vorliegt.

13. Stallordnung

Der Mieter verpflichtet sich die Stallordnung, die Anlage dieses Vertrages ist, zu beachten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olpe.

Datum / Unterschrift
Mieter

Datum / Unterschrift
Reit- & Fahrverein Attendorn-Askay e.V.

Hiermit bestätige ich die Stallordnung gelesen und anerkannt zu haben.

Datum / Unterschrift
Mieter